

## **Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbetrieb Lauf a.d.Pegnitz“ Vom Ausfertigungsdatum**

Aufgrund von Art. 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

### § 1 Regiebetrieb

- (1) Der Abwasserbetrieb Lauf a.d.Pegnitz wird als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz geführt.
- (2) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ([EBV](#)) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden auf den Regiebetrieb insoweit Anwendung, als in dieser Satzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Bei Überschneidungen haben die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Vorrang. Soweit anzuwendende Vorschriften der EBV sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV ([VwVEBV](#)) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik- [KommHV-Doppik](#)) anzuwenden.
- (3) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Lauf a.d.Pegnitz“, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- (4) Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 0,00 €.
- (5) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

### § 2 Betriebszweck

- (1) Aufgabe des Regiebetriebes ist die Entsorgung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf dem Gebiet der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

- 
- (2) Der Regiebetrieb erfüllt die Aufgaben nach Abs.1 nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlicher Pflichten anderer Dienststellen der Stadtverwaltung oder externer Dienstleister bedienen.

§ 3  
Zuständigkeit

- (1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.
- (2) Der Stadtrat kann für den Regiebetrieb einen kaufmännischen Leiter und einen technischen Leiter als Betriebsleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der erste Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO durch Dienstanweisung.

§ 4  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Regiebetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebs finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 7 Satz 1, §§ 9 und 10 EBV entsprechend Anwendung.
- (3) Der in der Haushaltssatzung für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Fünftel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 5  
Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

- (1) Vor Beginn eines jeden Jahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.
- (2) Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 Satz 2 EBV) die jeweils zuständigen Organe im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lauf a.d.Pegnitz entscheiden.
- (3) Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) die jeweils

---

zuständigen Organe im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lauf a.d.Pegnitz entscheiden.

- (4) Dem Wirtschaftsplan sind entsprechend den §§ 16 und 17 EBV ein Auszug aus dem Stellenplan der Stadt und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
- (5) Die im Rahmen der Geschäftsordnung jeweils zuständigen Organe sind gem. § 19 EBV mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs- und des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten, auf Verlangen vierteljährlich.

## § 6

### Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kommunalen doppelten Buchführung erfolgt.

## § 7

### Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Betriebsatzung nichts anders ergibt.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Regiebetriebs sind entsprechend § 21 Abs. 1 und 3 EBV sowie § 22 Abs. 1 EBV aufzustellen.
- (3) Zum Anhang und zum Anlagennachweis ist § 23 EBV entsprechend anzuwenden.

## § 8

### Sonstiges

- (1) Die Vorschriften der [EBV](#) über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung (Art. 102 bis 106 GO).

---

§ 9  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, Ausfertigungsdatum  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)  
zur  
Satzung Überschrift der Stadt Lauf a.d. Pegnitz  
Vom Ausfertigungsdatum

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 216, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Pegnitzzeitung“ am \_\_\_\_\_ hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den \_\_\_\_\_ 201\_\_\_\_\_

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister



## Checkliste

- Entwurf erstellt am  
(Speicherung in „Dateipfad“)
- Arbeitsunterlage erstellt am
- Stadtratsbeschluss vom
- ausgefertigt vom Bürgermeister am
- Bekanntmachung: Niederlegung am  
Anschlag am  
Hinweis PZ am
  
- Erledigung in EDV:
  - bei Änderungssatzung die Änderungen in die Grundsatzung eingearbeitet am
  - (geänderte) Satzung an Hauptamt zur Fortführung der Ortsrechtssammlung am
  - (geänderte) Satzung an H. Harries für Internet am
- Ausfertigung an Landratsamt versandt am